

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien

vorab per E-Mail an: JD@bmvit.gv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie

Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht)
1000 Wien

RNOR 6/15-2

Wien, am 17. September 2015

**Stellungnahme der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,
Fachbereich Telekommunikation und Post, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das
KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und
Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 22.07.2015, GZ BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden, nimmt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, wie folgt Stellung:

I.) Grundsätzliches

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post (RTR-GmbH), begrüßt die Bemühungen, eine zeitnahe Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU erreichen zu wollen, sowie die im Begutachtungsentwurf weiter enthaltenen Vorschriften, die die Effektivität der Regulierungsmaßnahmen zu Gunsten von Wettbewerb und Nutzern steigern können. Die überwiegende Anzahl der im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen unterstützt nach Auffassung der RTR-GmbH in verhältnismäßiger Weise diese Vorhaben.

Die RTR-GmbH schlägt jedoch – trotz des grundsätzlich sehr vorteilhaften Entwurfes – vor, insbesondere folgende Vorschriften (unten, II.) aus Sicht des Unionsrechtes, der Praktikabilität der Vollziehung oder aus redaktionellen Gründen zu überarbeiten.

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH
A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79
Tel: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
FN 208312t HG Wien
DVR: 0956732 Austria
UID-Nr.: ATU43773001

Im Übrigen wird die RTR-GmbH demnächst an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit weiteren Vorschlägen zur Kostenreduktion für Breitbandausbau-Vorhaben herantreten, zB betreffend im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Gebäude. Diese Ansätze sind jedoch vor einem längeren Planungshorizont zu sehen und werden aus diesem Grund nicht für diese TKG-Novelle vorgeschlagen.

II.) Zu einzelnen Bestimmungen des TKG 2003

Zu Z 3 (§ 3 Z 4a):

Zur Aufzählung der Merkmale sollten die Buchstabenbezeichnungen „a), b), ...“ statt „aa), bb), ...“ verwendet werden.

Zudem sollte in lit cc) das Wort „das“ am Satzanfang gestrichen werden, um die Sinnhaftigkeit des Satzes zu gewährleisten.

Zu Z 4 (§ 4a):

Im ersten Satz des Abs 1 sollte die Wortfolge „Errichtung von physischen Infrastrukturen“ statt derzeit „Errichtung physischer Infrastrukturen“ lauten.

In Abs 1 Z 2 wird auf „NGA-fähige Breitbandinfrastruktur“ verwiesen. Dieser Begriff ist im TKG 2003 bzw im Entwurf nicht definiert. Hier sollte eine Definition in § 3 erfolgen bzw an Stelle des verwendeten Begriffs auf eine bestehende Definition verwiesen werden.

Zu Z 6 (§ 5 Abs 1 Z 1):

Nach Ansicht der RTR-GmbH sollte die Ausnahmeregelung, wonach Antennentragemasten nicht von Leitungsrechten umfasst sein können, gestrichen werden, da diese Regelung dem in den europäischen und österreichischen Rechtsgrundlagen enthaltenen Grundsatz der Technologieneutralität widersprechen dürfte.

Zu Z 8 u Z 12 (§§ 6b Abs 1, 9a Abs 1):

Es sollte erwogen werden, den Anspruch der Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes auf bestimmte Mindestinformationen auf andere Breitsteller von Netzen auszudehnen, zumal sie auch verpflichtet sind, bestimmte diesbezügliche Informationen der Regulierungsbehörde zu melden. Dies würde zu weiteren Synergieeffekten bei Infrastruktur-Ausbauvorhaben führen.

Zu Z 27 (§ 25 Abs 3 erster Satz):

Die Novellierungsanordnung enthält zweimal das Wort „ersetzt“.

Zu Z 29 (§ 25d Abs 3 u 4):

Die RTR-GmbH erachtet insbesondere die Limitierung der ordentlichen Kündigungsfrist auf einen Monat in der vorgeschlagenen Regelung des § 25d Abs 3 als wesentliches Instrument, um den Wettbewerb zu stimulieren, da hierdurch Wechselbarrieren gesenkt werden.

Vor Z 33 (§ 71 Abs 2):

Im Hinblick auf das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz (AStG), BGBl I Nr 105/2015, das am 09.01.2016 in Kraft treten wird, ist aus den nachfolgend dargestellten Gründen eine Ergänzung des § 71 Abs 2 hinsichtlich des Aufschiebs der Fälligkeit erforderlich.

Gemäß § 6 Abs 6 Z 4 AStG haben Verbraucher in Hinkunft jedenfalls das Recht, binnen eines Jahres ab ursprünglicher Beschwerdeerhebung beim Betreiber ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Derzeit ist aber in § 2 lit e) der RTR-„Verfahrensrichtlinien für das Schlichtungsverfahren mit Betreibern von Kommunikationsdiensten nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003“ eine Frist von (bloß) einem Monat ab dem Erhalt der Einspruchserledigung für einen Schlichtungsantrag nach § 122 Abs 1 Z 1 vorgesehen. Diese Frist ist ab Inkraft-Treten des AStG nicht mehr zulässig und wird daher anzupassen sein. Für den Aufschieb der Fälligkeit würde dies jedoch eine nicht rechtfertigbare Verlängerung auf bis zu einem Jahr nach Einspruchserhebung mit sich bringen. Selbst in Fällen, in denen ein Nutzer im Zuge des Einspruches einen Aufschieb der Fälligkeit erwirkt hat, eine schriftliche Antwort durch seinen Betreiber erhält und in Folge gar kein Schlichtungsverfahren beantragen will, würde der Aufschieb der Fälligkeit bis ein Jahr nach der Beschwerdeerhebung gelten; denn bis zu diesem Zeitpunkt könnte er noch einen zulässigen Schlichtungsantrag nach dem AStG einbringen. Will ein Nutzer daher nach dem Erhalt der Einspruchserledigung weiterhin den Aufschieb der Fälligkeit beibehalten, ist es ihm zumutbar, dass er einen Antrag auf Streitbeilegung binnen eines Monats ab Erhalt der Einspruchserledigung einbringt. Gemäß den Vorgaben des AStG ist grundsätzlich auch bei einer Antragstellung nach mehr als einem Monat ein Schlichtungsverfahren möglich. Den Aufschieb der Fälligkeit kann der Kunde jedoch in diesem Fall nicht mehr nutzen. Die nachfolgend vorgeschlagene Änderung stellt somit keine Verschlechterung für Nutzer im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage dar.

Die RTR-GmbH schlägt daher folgende Änderung des § 71 Abs 2 vor:

In § 71 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Aufschieb der Fälligkeit endet jedenfalls dann, wenn nicht binnen eines Monats ab Erhalt der Antwort des Betreibers im Sinne des Abs. 1 ein zulässiger Antrag nach § 122 Abs. 1 Z 1 gestellt wird.“

Aus redaktionellen Gründen wird zudem vorgeschlagen, den Verweis im letzten Satz des § 71 Abs 3 (derzeit auf „§ 122 Abs. Z“ lautend) auf „§ 122 Abs. 1 Z 1“ richtigzustellen.

Zu Z 34 (§ 83):

Die RTR-GmbH regt an, im neu einzufügenden Abs 2 zur Steigerung der Lesbarkeit nach der Z 3 die (redundante) Wortfolge „auch für mehrere Funksendeanlagen in diesem Gebiet“ zu streichen.

Nach Z 36 (zu § 91):

Die Vollziehungspraxis der Regulierungsbehörden hat gezeigt, dass das Mittel der unverzüglichen Untersagung der Erbringung von Kommunikationsdiensten bei wiederholtem Verstoß gegen Rechtsvorschriften auch für die involvierten

Teilnehmer äußerst unbefriedigend wäre, denn diese wären von den unmittelbar zu erfolgenden Abschaltungen bzw. Netztrennungen besonders betroffen. In der Vergangenheit war dies ein Grund dafür, dass von diesem Rechtsbehelf kaum Gebrauch gemacht wurde. Mit der (unten) vorgeschlagenen Ergänzung des § 91 Abs 3 über die Möglichkeit einer aufschiebend bedingten Untersagung hätten demgegenüber alle potenziell betroffenen Teilnehmer die Möglichkeit, rechtzeitig zu disponieren und ihre notwendige weitere Versorgung mit Kommunikationsdiensten sicherzustellen. Ebenso hat das betroffene Unternehmen durch Herstellung des rechtskonformen Zustandes noch die Möglichkeit, das Wirksamwerden der Aussetzung bzw. Untersagung abzuwehren. Gelingt ihm hier der entsprechende Nachweis, hat die Regulierungsbehörde mittels Bescheid die Zulässigkeit der weiteren Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten festzustellen.

Zudem sollte auch sichergestellt werden, dass Teilnehmer nicht die Konsequenzen des rechtswidrig handelnden Betreibers tragen müssen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung des § 91 Abs 3a wäre die Versorgung der bestehenden Teilnehmer gesichert. Will der betroffene Betreiber seine Produkte auch an neue Kunden weiter vertreiben, muss er einen rechtskonformen Zustand herstellen und die bescheidmäßige Aufhebung der Untersagung abwarten. Mit dem letzten Satz ist auch klargestellt, dass keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche bestehen. Auch eine rechtzeitige Information der potenziell betroffenen Kunden sollte sichergestellt werden. Eine Veröffentlichung kann etwa auf der Homepage des Betreibers oder in Printmedien aufgetragen werden.

Die RTR-GmbH schlägt daher folgende Änderung des § 91 vor:

In § 91 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Recht, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen, kann auch aufschiebend bedingt ausgesetzt bzw. untersagt werden.“

In § 91 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Als gelinderes Mittel kann die Regulierungsbehörde dem Unternehmen untersagen, neue Teilnehmerverträge abzuschließen. Die Untersagung kann auch aufschiebend bedingt ausgesprochen werden. Allfällige in Widerspruch zur Untersagung geschlossene Verträge sind absolut nichtig und dem Unternehmer stehen daraus keine Ansprüche zu.“

(3b) Bescheide nach Abs. 3 bzw. 3a können auch Veröffentlichungspflichten auf Kosten des betroffenen Unternehmens beinhalten.“

In § 117 Z 12 wird die Wendung „gemäß § 91 Abs. 3“ geändert in „gemäß § 91 Abs. 3 bis 3b“

Zu Z 37 (§ 100):

In § 100 Abs 1 in der im Entwurf enthaltenen Fassung erscheint unklar, ob – im Falle des Erhalts einer elektronischen Rechnung bzw. eines Einzelentgeltnachweises – das Recht nur pro futuro gelten soll oder auch

rückwirkend. Im Sinne der Judikatur des OGH (OGH 17.9.2014, 4 Ob 143/14d) zur Frage des Rechnungsdoppels wird angeregt, hier eine Klarstellung im Sinne der Rechtsprechung vorzunehmen.

Weiters wird vorgeschlagen den Begriff „Unternehmer nach § 1 KSchG“ (und nicht „Unternehmen“) zu verwenden.

Im letzten Satz soll der Begriff „Entgeltnachweis“ durch „Rechnung und Einzelentgeltnachweis“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass auf beiden die Kontaktmöglichkeiten aufzuscHEINEN haben. Sollten Rechnung und Einzelentgeltnachweis in einem Dokument integriert sein, genügt natürlich die einmalige AnFührung der Kontaktdaten.

Die RTR-GmbH schlägt daher folgende Fassung des § 100 Abs 1 vor:

§ 100 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Teilnehmerentgelte sind in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen. Die Teilnehmer sind berechtigt, Rechnungen ohne Einzelentgeltnachweis zu erhalten. Bei Vertragsabschluss muss der Teilnehmer zwischen einer Rechnung in elektronischer oder Papierform wählen können, wobei für Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG grundsätzlich die elektronische Form vorgesehen werden kann. Die Möglichkeit des Teilnehmers, eine unentgeltliche Rechnung in Papierform zu erhalten, darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Wird der Einzelentgeltnachweis oder die Rechnung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, muss es dem Teilnehmer jederzeit möglich sein, den Einzelentgeltnachweis oder die Rechnung für zukünftige Rechnungszeiträume entgeltfrei in Papierform übermittelt zu erhalten. Das Verlangen kann sich auch nur auf einzelne Rechnungszeiträume beziehen. Rechnung und Einzelentgeltnachweis haben einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu dem den Entgeltnachweis versendenden Betreiber zu enthalten.“

Zu Z 43 (§ 120):

Es wird angeregt, die nach der geltenden Rechtslage bestehende Möglichkeit der KommAustria, im Interesse der rundfunkspezifischen Telekomregulierung in den Fällen des § 120 Abs 3 das Höchstgericht anrufen zu können, beizubehalten und dementsprechend der KommAustria sowohl ein Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht im Sinne von Art 132 Abs 5 B-VG als auch ein Revisionsrecht im Sinne des Art 133 Abs 8 B-VG einzuräumen. In Hinblick auf die im Wesentlichen gleichartige Interessenlage erscheint es überdies sinnvoll, bezogen auf die Parteistellung gemäß § 120 Abs 4 TKG 2003 vice versa auch für die Telekom-Control-Kommission ein entsprechendes Beschwerde- und Revisionsrecht festzuschreiben.

III.) Zu den Erläuterungen, besonderer Teil

Der erste Absatz der Erläuterungen zu § 50 Abs 1 scheint sich auf einen Vorentwurf zu beziehen und sollte gestrichen werden.

IV.) Ergänzungen im Hinblick auf eine absehbare EU-Verordnung

Aufgrund einer zeitnahe zu erwartenden (europäischen) „Verordnung über Maßnahmen zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union“ erscheint es der RTR-GmbH zweckmäßig, bereits im laufenden nationalen Gesetzgebungsverfahren Begleitregelungen aufzunehmen, die für die effektive Vollziehung der unmittelbar anwendbaren Verordnung notwendig erscheinen.

Da zu erwarten ist, dass die genannte Verordnung der EU vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zu der hier angestrebten TKG-Novelle in Kraft treten wird, kann im nationalen Gesetzgebungsprozess noch auf allfällige europäische Entwicklungen Rücksicht genommen werden.

Die RTR-GmbH schlägt folgende Adaptierungen bzw Neuregelungen im TKG 2003 vor:

1. *Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:*

„§ 17a. Die Regulierungsbehörde kann im Einvernehmen mit der KommAustria mit Verordnung Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation iSv Art 2 der „Verordnung (EU) Nr. xxx/2015 über Maßnahmen zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union“ Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität sowie sonstige geeignete und notwendige Maßnahmen in Bezug auf die Verpflichtungen in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 2015/xxx/EU auferlegen. Sie hat dabei auf die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten iSv Art. 2 der Verordnung 2015/xxx/EU mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, Bedacht zu nehmen.“

2. *In § 109 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Z 8 folgende Z 9 eingefügt:*

„9. Art. 3 oder Art. 4 Abs. 1 oder Art. 4 Abs. 2 oder Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2015/xxx/EU zuwiderhandelt.“

3. *In § 115 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:*

„(1b) Die RTR-GmbH ist, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Regulierungsbehörde gemäß der Art. 1 bis Art. 6 der Verordnung 2015/xxx/EU.“

4. *In § 117 wird der Punkt am Ende der Z 16 durch einen Beistrich ersetzt und nach Z 16 folgende Z 17 angefügt:*

„17. Entscheidung über geeignete und erforderliche Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung 2015/xxx/EU im Einzelfall.“

5. In § 120 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 11 durch einen Beistrich ersetzt und nach Z 11 folgende Z 12 angefügt:

„12. Entscheidung über geeignete und erforderliche Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung 2015/xxx/EU im Einzelfall.“

V.) Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Gungl
Geschäftsführer Fachbereich
Telekommunikation und Post

Signaturwert	FGTGjA6/3M8Gj+Upop6cMAT5PdnasUIzYEndmk9G8uRi3FdvTAObcVlxiQziudHy9XovUgtPNdhbHrLn+7GERUuAgKY09HyBUPSzr6GN8E8FaYi7Qca67its50R5FLGMjF8q4uhmcR34S+dVQMT3FZaqX/8X3SxhAjj3sEMpPo/5k3kMzP00wxWBEYMmLD1F0x/6nZXTfrMmh3FhgouH1+sruIUHS+t9EsDiHEEImW7j u9fnPe+/raFbeVjgRmtNOZmngBdnXlyb4zW04exU/FmpTzqX3uNb0u/r34+c12DvDFvyB8GQ1/pjkaq2uMuSEWz6AQm7RNcA07p7oX9Ww==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-09-17T15:44:20Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541785
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	